



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

An die für das Reisekostenrecht zuständigen  
oberste Landesbehörden

ausschließlich per E-Mail

hier: Einführungsrundschreiben

Bezug: Ressortbesprechung am 19. Dezember 2018

Aktenzeichen: D6-30201/17#1

Berlin, 14. Februar 2019

Seite 1 von 4

Anlage: 2

Als Anlage übersende ich die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Februar 2019 sowie eine Lesefassung der geänderten BRKGVwV.

Die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz **tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.**

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte geändert:

- Bestimmung der reisekostenrechtlichen Verfahrensweise bei der Verknüpfung der Arbeitsformen der Telearbeit und des mobilen Arbeitens mit Dienstreisen,
- Erhöhung der notwendigen Übernachtungskosten von 60 Euro auf 70 Euro,
- Erhöhung der Parkgebühren von bis zu 5 Euro täglich auf bis zu 10 Euro täglich sowie
- die Erweiterung der begründungsfreien Zeit zur Taxinutzung von 23 Uhr bis 6 Uhr auf 22 Uhr bis 6 Uhr.

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10657  
FAX +49 30 18 681-59502

D6@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Zu Textziffer 3.1.1** gebe ich ergänzend nachstehende allgemeine Hinweise und Anwendungsbeispiele:

Die Erweiterung der Textziffer um die Sätze 4 bis 7 bezweckt die Vereinheitlichung im Bundesdienst bei der Verknüpfung der Arbeitsformen der Telearbeit und des mobilen Arbeitens mit Dienstreisen. Sie konkretisiert diejenigen Kosten, die notwendige Reisekosten i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 BRKG und damit erstattungsfähig sind.

Notwendige und erstattungsfähige Reisekosten liegen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vor, wenn sie dem Dienstreisenden als Kosten des Pendelns zwischen Dienststelle und Wohnort (z. B. dem Familienwohntort, von dem aus mobil gearbeitet wird oder wo ein Telearbeitsplatz besteht) sowieso entstehen würden und mithin Kosten der privaten Lebensführung darstellen.

Textziffer 3.1.1 Satz 4 betrifft sowohl die Arbeitsform Telearbeit als auch mobile Arbeit und stellt den Grundsatz fest, dass die Fahrten von und zum Ort der Telearbeit bzw. des mobilen Arbeitens keine Dienstreisen und die Kosten hierfür reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig sind.

Die Sätze 5 bis 7 betreffen die Verbindung von Dienstreisen mit Fahrten von und zum Ort der Telearbeit bzw. des mobilen Arbeitens, wobei Satz 5 ausschließlich die Form der Telearbeit mit festgelegtem Telearbeitsplatz an bestimmten Tagen in der Woche betrifft und die Sätze 6 und 7 die Form des mobilen Arbeitens, unabhängig von einem bestimmten Ort.

Da die Fahrten nach Satz 4 keine erstattungsfähigen Reisekosten auslösen, sind sie bei der Verbindung mit Dienstreisen als ersparte fiktive Kosten in Abzug zu bringen.

Im Gegensatz zur Telearbeit, bei der der Dienstherr den Ort der Telearbeit genehmigt, besteht bei mobilem Arbeiten nur eine für das Reisekostenrecht maßgebliche Wohnung (Satz 6).

Anwendungsbeispiele:

**I. Ausgangslage Telearbeit:**

Dienstort ist Berlin.

Es besteht eine Wohnung nach § 2 Abs. 2 in Berlin an den Präsenztagen und in Stuttgart an den Telearbeitstagen.

Telearbeit Montag und Dienstag am Familienwohntort in Stuttgart, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Präsenztage in Berlin.

Beispiel 1:

Dienstreise nach Hamburg von Montagmittag bis Dienstagmittag.

Die Dienstreise beginnt und endet in Stuttgart.

Die Reisekosten von Stuttgart nach Hamburg und zurück sind erstattungsfähig.

Beispiel 2:

Dienstreise nach Hamburg von Mittwochmittag bis Donnerstagabend.

Die Dienstreise beginnt und endet in Berlin.

Die gesamten Reisekosten von Berlin nach Hamburg und zurück sind erstattungsfähig.

Beispiel 3:

Dienstreise nach Hamburg von Dienstagmittag bis Donnerstagabend.

Die Dienstreise beginnt in Stuttgart und endet in Berlin.

Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten von Stuttgart nach Hamburg sowie von Hamburg nach Berlin, abzüglich der eingesparten fiktiven Fahrtkosten zur Aufnahme der Präsenzphase von Stuttgart nach Berlin.

Beispiel 4:

Dienstreise nach Hamburg von Mittwochmittag bis Freitagabend.

Die Dienstreise beginnt und endet in Berlin.

Die gesamten Reisekosten von Berlin nach Hamburg und zurück sind erstattungsfähig. Bei Bereitstellung von Reisemitteln bis Stuttgart ist der zwischen Berlin und Stuttgart entstehende Aufwand anzurechnen.

Sollte eine Dienstreise ausnahmsweise an Wochenend- oder Feiertagen beginnen müssen, ist, wenn das Wochenende oder der Feiertag den Telearbeitstagen vorausgeht, der Ort der Telearbeit maßgebend. Bei einer Rückkehr von einer Dienstreise an Wochenend- oder Feiertagen, denen Präsenztage vorausgehen, ist der Ort der Dienststätte maßgebend.

**II. Ausgangslage mobiles Arbeiten:**

Dienstort ist Berlin.

Es besteht eine Wohnung nach § 2 Abs. 2 in Berlin.

Es wird mobil am Familienwohntort in Stuttgart gearbeitet.

Beispiel

Die Hinfahrt zum Ort des mobilen Arbeitens (Stuttgart) wird mit der Erledigung eines Dienstgeschäftes in Karlsruhe verbunden.

Es sind nur die zusätzlich durch die Erledigung des Dienstgeschäftes in Karlsruhe entstehenden Fahrtkosten erstattungsfähig, also die Kosten, die durch den Umweg entstehen.

Gleiches gilt für mobiles Arbeiten an jedem anderen Ort.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu der Verwaltungsvorschrift seine Einwilligung nach § 40 BHO unter der Voraussetzung erteilt, dass die **zusätzlichen Ausgaben aus den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet** werden.

Im Auftrag

Menzel

